

## Förderrichtlinie „BetriebsCheck, Sicherheit im Unternehmen“

von der Wirtschaftskammer Kärnten (WKK) und der Fachgruppe Ingenieurbüros Kärnten, in Zusammenarbeit mit der Abt. 7 - Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Amt der Kärntner Landesregierung, in der Zuständigkeit von Landesrat Mag. Sebastian Schuschnig; aus welchem eine Investition im „De-minimis“ Bereich gefördert werden kann. Das Förderbudget ist mit Mitteln in Höhe von insgesamt 80.000 Euro ausgestattet. Davon sind 10.000 Euro für die Deckung der Projektkosten vorgesehen. Die Auszahlung dieser Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel auf Basis des Prioritätsprinzips „First come, first served“ in Form eines nicht rückzahlbaren Förderzuschusses. Entscheidend ist demnach die zeitliche Reihenfolge der einlangenden Anträge. Mit Erschöpfung des zur Verfügung stehenden Förderbudgets ist diese Förderaktion beendet, spätestens jedoch mit 30.11.2025. Die operative Abwicklung und die Auszahlung des nicht rückzahlbaren Förderzuschusses werden von der Fachgruppe der Ingenieurbüros durchgeführt.

### §1 Grundsätzliches

Die gegenständliche Förderrichtlinie regelt die Grundsätze und Erfordernisse für die Gewährung einer gemeinsamen Wirtschaftsförderung von der Wirtschaftskammer Kärnten, der Fachgruppe Ingenieurbüros Kärnten und der Abt. 7 - Wirtschaft, Tourismus und Mobilität.

Die Förderung erfolgt in Form einer Geldleistung.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Es darf nur ein Förderantrag pro Mitgliedsbetrieb der WKK gestellt werden.

Mit der Übermittlung des Ansuchens verpflichtet sich der Förderwerber auch, diese Förderrichtlinien einzuhalten und über Aufforderung allenfalls notwendige Unterlagen - erforderlichenfalls im Original - vorzulegen.

Die Gewährung einer Förderung ist ausgeschlossen, wenn sich der Förderwerber in einem Insolvenzverfahren befindet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens innerhalb der letzten 2 Jahre abgewiesen wurde. Eine Förderung kann nach Ablauf dieser Frist gewährt werden, wenn alle im Zusammenhang mit dem abgewiesenen Insolvenzverfahren stehenden Forderungen vollständig beglichen wurden und der Förderwerber nachweislich eine geordnete wirtschaftliche Situation aufweist. Auf Verlangen hat der Förderwerber geeignete Nachweise vorzulegen.

## §2 Förderungsziele

Ziel der Förderung ist die Unterstützung von Kärntner Unternehmen zwischen 1 und 50 Mitarbeitern (Zeitpunkt der Antragstellung) im Bereich der Arbeitssicherheit. Der BetriebsCheck dient der proaktiven Risikoerkennung und der Sensibilisierung für Arbeitssicherheit. Er ermöglicht, dass Unternehmer rechtssicher handeln und präventive Maßnahmen zur Risikominimierung umsetzen, wodurch der unternehmerische Alltag erleichtert wird.

## §3 Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung

Eine Förderung kann nur über Ansuchen gewährt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der WKK angebotene Förderformular zu verwenden.

- Das Förderformular muss vollständig ausgefüllt werden.
- Das Ansuchen muss vor dem Beratungstermin übermittelt werden.
- Die Beauftragung eines zertifizierten Ingenieurbüros erfolgt über das Büro der Fachgruppe Ingenieurbüros Kärnten. Die Auswahl des zertifizierten Ingenieurbüros obliegt dabei direkt dem Förderwerber.

Zulässige Förderwerber<sup>1</sup> sind ausschließlich Mitgliedsbetriebe der WKK, sofern sie natürliche oder juristische Personen sind und 1 bis maximal 50 Mitarbeiter haben und über eine aufrechte Gewerbeberechtigung mit aktiv betriebener Betriebsstätte zum Zeitpunkt der Antragstellung, der Beratung und der Abrechnung (Erklärung: nicht ruhend) verfügen (ausgenommen Saisonbetriebe).

## §4 Förderbare Kosten

Förderbar ist die Beratungsleistung BetriebsCheck, die durch bestimmte, von der Fachgruppe Ingenieurbüros Kärnten zertifizierte Ingenieurbüros erbracht wird.

Der BetriebsCheck umfasst folgende Leistungen:

- Durchführung eines Sicherheitschecks vor Ort durch zertifizierte Ingenieurbüros auf Basis einer umfassenden Checkliste, die Aspekte wie Arbeitssicherheit, Brandschutz, CE-Konformität und Gewerberecht abdeckt.
- Erstellung eines individuellen Maßnahmenplans zur Vermeidung von Rechtsfolgen und zur Verbesserung der Arbeitssicherheit.
- Bereitstellung der Betriebs-Check Mappe mit unterstützenden Dokumenten und Protokollierung der Beratung.

Nicht förderbare Leistungen sind insbesondere, aber nicht abschließend:

---

<sup>1</sup> Soweit in diesen Förderrichtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechtsformen in gleicher Weise.

- Die Durchführung technischer Prüfungen, wie Revisionen, § 82b GewO Prüfung, Feuerbeschau.
- Wiederkehrende Prüfungen von Arbeitsmitteln.
- Durchführung von Messungen, die einer umfassenden Auswertung bedürfen.
- Erstellung von Konzepten wie Brandschutzkonzept, Sicherheitskonzept

Förderbare Kosten müssen auf Grundlage von Rechnungen, die von befugten, für den BetriebsCheck zertifizierten, Gewerbetreibenden der Fachgruppe Ingenieurbüros ausgestellt wurden und den Rechnungslegungsvorschriften entsprechen, bezahlt worden sein.

### §5 Ausmaß der Förderung

Die Unterstützung erfolgt im Rahmen eines nicht rückzahlbaren Förderzuschusses in Höhe von 700 Euro bei einem erteilten Auftrag an ein von der Fachgruppe Ingenieurbüros Kärnten zertifiziertes Ingenieurbüro Kärnten. Die Beratungsleistung ist pauschaliert mit einem Betrag von 1.000 Euro (netto) und umfasst eine Beratungsleistung von bis zu 8 Stunden.

Die Förderung wird im Rahmen der „De-minimis“-Regel gewährt. Im Rahmen dieser Regel gilt eine maximale Gesamtförderungssumme von 300.000 Euro innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beantragung dieser Förderung. Es obliegt dem Förderwerber, sicherzustellen, dass diese Grenze eingehalten wird und eine mögliche Überschreitung der Gesamtförderung korrekt gemeldet wird.

### § 6 Antragstellung und Auszahlung

Die Antragstellung ist ab 16. Jänner 2025 ausschließlich über die dafür vorgesehene Homepage der WKK [wko.info/ktn-betriebscheck](http://wko.info/ktn-betriebscheck) möglich. Nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung durch die Fachgruppe über die Förderbewilligung kann der Beratungstermin vereinbart werden.

#### 1. Auswahl des Beraters:

Die Auswahl des Ingenieurbüros, das als Berater tätig wird, erfolgt durch das förderwerbende Mitglied eigenständig. Es liegt in der Verantwortung des Mitglieds, ein geeignetes Ingenieurbüro auszuwählen, das die erforderlichen Beratungsleistungen im Rahmen der Förderung erbringen kann.

#### 2. Terminvereinbarung:

Nach der Förderzusage informiert die WKK den ausgewählten Berater per E-Mail. Der Berater nimmt anschließend Kontakt mit dem förderwerbenden Mitglied auf, um einen Termin für die Beratung zu vereinbaren. Dieser Termin soll innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Förderzusage stattfinden. Wird diese Frist nicht eingehalten, behält sich die Förderstelle vor, die Reservierung der Förderung zu stornieren

#### 3. Einreichung und Nachweis:

Nach der Förderzusage sind folgende Dokumente innerhalb von 8 Wochen an das Fachgruppenbüro zu übermitteln (diese Frist schließt die Übermittlung der Unterlagen ein):

- Eine Kopie der Rechnung des für das Projekt zertifizierten Ingenieurbüros, die den gesamten Rechnungsbetrag (einschließlich MwSt.) ausweist.
- Der Zahlungsnachweis über den gesamten Rechnungsbetrag.
- Das vollständig ausgefüllte Beratungsprotokoll, das gemeinsam mit dem zertifizierten Ingenieurbüro erstellt wurde. Das Protokoll muss im Original vorgelegt werden, sofern dies erforderlich ist.

Fördermittel können nur dann ausbezahlt werden, wenn die ausgestellten Rechnungen auf den Namen des Förderwerbers lauten und dieser sowohl als Auftraggeber der geförderten Maßnahme als auch als zahlender Empfänger der entsprechenden Rechnung auftritt. Eine Abtretung von Forderungen oder eine Übernahme der Zahlung durch Dritte ist ausgeschlossen.

Pro Förderwerber wird eine Einreichung akzeptiert.

#### 4. Prüfungsprozess:

Die eingereichten Unterlagen (Rechnung, Zahlungsnachweis und Beratungsprotokoll) werden von der Fachgruppe Ingenieurbüros auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Plausibilität geprüft. Dabei erfolgt die Prüfung auf Basis der Angaben des Förderwerbers. Sollte die Fachgruppe Ingenieurbüros zusätzliche Informationen oder Nachweise benötigen, behält sie sich vor, diese vom Förderwerber anzufordern.

#### 5. Auszahlung der Förderung:

Nach positiver Prüfung und Freigabe durch die Fachgruppe Ingenieurbüros erfolgt die Auszahlung des Förderbetrages durch Banküberweisung an die im Antrag angegebene Kontoverbindung des Förderwerbers. Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Banküberweisung, eine Barauszahlung ist nicht möglich.

#### 6. Erschöpfung des Förderbudgets:

Mit Erschöpfung des zur Verfügung stehenden Förderbudgets ist diese Förderaktion beendet. Spätestens jedoch mit 30.11.2025.

Es besteht kein Anspruch auf eine Förderung über das verfügbare Budget hinaus.

### § 8 Widerruf und Rückforderung der Förderung

Die Förderung ist vom Förderwerber zuzüglich gesetzlicher Zinsen für Unternehmergehäfte, gerechnet vom Tag der Auszahlung, innerhalb einer vierzehntägigen Frist zurück zu zahlen, wenn

- a. im Förderungsansuchen über wesentliche Umstände falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden;
- b. die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde;
- c. der Förderwerber vorgesehene Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat;
- d. der Datenverwendung nach dem Datenschutzgesetz ausdrücklich schriftlich widersprochen wird;

e. die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Verhältnisse notwendig sind, verweigert wird oder wissentlich unrichtige Auskünfte erteilt werden.

## § 9 Datenschutz

Die Abt. 7 - Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Amt der Kärntner Landesregierung, ist gemeinsam mit der WKK verantwortlich, die personenbezogenen Daten im jeweiligen Verantwortungsbereich ausreichend zu schützen. Die Abt. 7 - Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Amt der Kärntner Landesregierung, bzw. die WKK verarbeiten die personenbezogenen Daten im Umfang, in welchem der Förderwerber sie im Rahmen seines Förderantrages zur Verfügung gestellt hat: Angaben zum Namen, der Adresse, Kontaktdaten, Rechnungsinformationen und Kontodaten, Zahlungsnachweise und Beratungsprotokoll.

Angaben zum Namen und Kontaktdaten werden an den vom Mitglied ausgewählten zertifizierten Berater für die Terminvereinbarung und die Abwicklung der Beratung übermittelt.

Angaben zum Namen, Rechnungsinformationen, Zahlungsnachweise vom Fördernehmer und von der WKK an den Fördernehmer sowie das Beratungsprotokoll werden zur Überprüfung der Förderwürdigkeit an die Kärntner Landesregierung, Abt. 7 übermittelt. Eine Verwendung zu einem anderen Zweck oder weitere Übermittlung ist nicht vorgesehen.

Eine automatisierte Entscheidungsfindung inkl. Profiling findet nicht statt.

Diese Angaben werden gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO dazu verwendet, diese Förderung abzuwickeln. Die Daten werden spätestens 7 Jahre nach Beendigung der Förderaktion gelöscht, sofern nicht andere gesetzliche, zwingende Aufbewahrungsfristen anzuwenden sind. Die Förderwerber können jederzeit Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen. Auch können die Förderwerber gegen eine Datenverarbeitung Widerspruch erheben. Außerdem können sie ihre Einwilligung jederzeit und ohne Grund widerrufen, um die Weiterverwendung ihrer personenbezogenen Daten, die auf Grundlage ihrer Einwilligungserklärung erhoben und verwendet werden, zu verhindern. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgte Verarbeitung nicht berührt.

Es kann im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes oder des Kärntner Landesrechnungshofes, des Kontrollamts, an zuständige Landesstellen und das Bundesministerium für Finanzen (Transparenzdatenbank), Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO).

Darüber hinaus können von der WKK als Abwicklungsstelle beauftragte Auftragsdatenverarbeiter Daten der Förderwerber erhalten, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung benötigen. Sämtliche Auftragsdatenverarbeiter sind dazu verpflichtet, Ihre Daten vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Leistungserbringung zu verarbeiten.

Fragen können an den Datenschutzbeauftragten gerichtet werden.

Amt der Kärntner Landesregierung, [datenschutzbeauftragter@ktn.gv.at](mailto:datenschutzbeauftragter@ktn.gv.at)  
<https://www.ktn.gv.at/Diverses/datenschutz>

Wirtschaftskammer Kärnten, [datenschutz@wkk.or.at](mailto:datenschutz@wkk.or.at),  
<https://www.wko.at/service/datenschutzerklaerung.html>

Förderwerber können sich auch mit einer Beschwerde an die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) wenden.